



Kärntner
Gemeindebund

#05
2023

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN



Bildung

Erfolgsfaktor in und
für Gemeinden

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Vorwort

Sehr geehrte Gemeindemandatar:innen!
Liebe Bürgermeisterkolleg:innen!

Ganz im Zeichen der Gemeindefinanz stand der Oktober 2023. So wurde Anfang Oktober die Grundsatzeinigung über einen neuen Finanzausgleich bekannt gegeben, der neben geringfügigen fixen Mehreinnahmen vor allem Unsicherheit für die Gemeinden betreffend die größere Finanzierungsmasse des „Zukunftsfonds“ bedeutet. Welchen Anteil die Gemeinden an den jeweiligen „Landestöpfen“ erhalten, muss in jedem Bundesland verhandelt werden. Bekanntgegeben wurden Mitte Oktober auch die Eckpunkte des neuen Bedarfszuweisungsmodells des Gemeindereferates. Zu begrüßen ist dabei die Steigerung der direkt den Gemeinden ausbezahlten Mittel.

Nachdenklicher stimmen die Kostenfolgen der jüngst vorgelegten Forderungen der KABEG-Berufsgruppen. Weitere den Gemeinden bekannt gegebene Planwerte der Gemeindeumlagen, die rückläufigen Ertragsanteile 2023 und die sich abzeichnenden Lohnkostensteigerungen setzen den Gemeinden bereits im laufenden Jahr zu, könnten jedoch im Jahr 2024 sämtliche freiwilligen Leistungen der Gemeinden zum Erliegen bringen.

Um den Gemeinden eine rasche Analyse der eigenen Finanzlage zu ermöglichen und sich für Verhandlungen mit Echt-Zahlen auszustatten, hat der Kärntner Gemeindebund ein GHD-Analysetool beauftragt, das Ende Oktober in Betrieb genommen wurde. Wir laden alle Finanzverantwortlichen in den Gemeinden zur intensiven Nutzung ein.

Aber auch abseits des Finanzausgleichs und der Gemeindeumlagen

zeichnen sich neue für die Gemeindefinanz relevante Schauplätze ab: während es für die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Gebührenbremse glücklicherweise einen pragmatischen und einfachen Ansatz der Landesregierung gibt, gibt die Initiative der Umsatzsteuerbegünstigung auf PV-Anlagen Rätsel auf. Weder wurde die Kofinanzierung über die gemeinschaftlichen Abgabenerträge von Bund, Land und Gemeinden mit dem Gemeindebund verhandelt, noch wird die Entlastung (bei allem Verständnis für die ökologischen Hintergedanken) jene treffen, die es am dringendsten brauchen.

Vordergründig keine unmittelbare Relevanz für die Gemeindefinanz hat das Informationsfreiheitsgesetz. Dieses zeichnet sich durch einen „Nicht-Fisch-Nicht-Fleisch“-Ansatz aus, welcher die Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Behörden maximiert, ohne einen echten Schritt

nach vorne zu machen. Das Ergebnis wird vermutlich sein, dass mit viel Aufwand und Unsicherheit wenig mehr Informationen bei der Öffentlichkeit ankommen werden.

Besser möchten wir es mit unserer Informationspolitik machen. So werden wir über die Spitzenverbände alle Gemeindemandatar:innen ansprechen und in weiterer Folge alle Interessierten mit zielgerichteten und dosierbaren Informationen versorgen. Für Vielleser das Magazin, für Querleser Zusammenfassungen der Informationen und für ganz Eilige kurze Wissens-Pakete. Denn je mehr sich informiert Gedanken machen, desto größer die Wirkung.



1. Präsident
Bgm. Günther
Vallant
Foto: Varh



2. Präsident
Bgm. Christian
Poglitsch
Foto: Varh



3. Präsident
Bgm. Ing. Gerhard
Altziebler
Foto: Varh

**Im Jahr 2024
könnten erstmals
sämtliche freiwillige
Leistungen der
Gemeinden zum
Erliegen kommen.**

Neue Förderschiene mit „Bonus“ für nachhaltige Spielplätze

LH-Stv. Martin Gruber startet langfristige Förderinitiative zur Errichtung bzw. Erweiterung von öffentlichen Kinderspielplätzen. Bei nachhaltiger Gestaltung werden sogar bis zu 60.000 Euro ausgezahlt. Antragsstellungen sind seit November möglich.

Die Errichtung naturnaher Spielplätze wird künftig seitens des Landes gefördert

Foto: Privat

Kinderspielplätze sind weit mehr als nur ein paar Spielgeräte: Sie sind beliebte Treffpunkte sowie Lebens-, Lern- und Erlebnisräume, wo sich Kinder an der frischen Luft bewegen und dabei erste soziale Kontakte mit Gleichaltrigen knüpfen. „Besonders Familien schätzen die hohe Lebensqualität, die Kärnten zu bieten hat. Gut durchdachte und qualitativ hochwertige Spielplätze tragen dazu bei, dass sich Kinder und deren Eltern in ihren Heimatgemeinden wohl fühlen. Daher ist es auch unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ihnen entsprechend Platz eingeräumt wird“, sagt LH-Stv. Martin Gruber, der selbst Vater von drei Kindern ist.

Über die seit 2018 von Gruber initiierte Kleinprojektförderung konnte die Umsetzung vieler kleinerer Spielplätze unterstützt werden, doch bei Gesamtkosten von 20.000 Euro ist die Förderobergrenze erreicht. „Daher wissen wir, dass es einen riesigen Bedarf gibt, noch mehr und auch größere Projekte zu fördern“, erklärt Gruber. Aus diesem Grund hat er nun eine reine Kinderspielplatz-Förderung ins Leben gerufen, für die 2023 und 2024 insgesamt eine halbe Million Euro aus der Orts- und Regionalentwicklung aufgestellt wurde.

Im Unterschied zu bisherigen, ebenso wichtigen Initiativen, die seitens des Landes für Kinderspielplätze auf die Beine gestellt wurden, wie beispielsweise ein Wettbewerb, soll die neue Förderschiene ein langfristiges Angebot an Gemeinden und Kommunalgesellschaften darstellen. „Es geht hier um Basisinfrastruktur für Familien in unseren Gemeinden, daher braucht es auch eine langfristige Förderschiene, um sie dabei zu unterstützen“, betont LH-Stv. Gruber. Es ist deshalb geplant, für jedes Jahr 250.000 Euro dafür zur Verfügung zu stellen.

Gefördert wird damit die Errichtung oder Neugestaltung von öffentlichen Spielplätzen. Auch ein Gerätetausch kann unterstützt werden, wenn die Kosten mehr als 20.000 Euro betragen. Liegen die Kosten darunter, kann die Maßnahmen nach wie vor für eine Kleinprojektförderung eingereicht werden.



Nachhaltigkeits-Bonus

Die Basisförderung der neuen Förderschiene, die Gemeinden und Kommunalgesellschaften beantragen können, beträgt 40 Prozent der Gesamtkosten. „Wer für einen Kinderspielplatz vorwiegend nachhaltige, nachwachsende Rohstoffe und Materialien verwendet und dabei auch auf eine naturnahe Gestaltung achtet, kann sich zusätzlich einen Nachhaltigkeits-Bonus von 20 Prozent sichern. Das heißt, insgesamt können

Gemeinden bis zu 60 Prozent an Fördermittel bzw. bis zu 60.000 Euro erhalten“, fasst Gruber zusammen.

Unter naturnah und nachhaltig sind Spielplätze zu verstehen, die beispielsweise mit Spielelementen aus Naturmaterialien, natürlicher Beschattung, Sitzgelegenheiten, Trinkwasserbrunnen uvm. ausgestattet sind. Gemeinden können Anträge seit November bei der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum stellen.

Kleine Projekte mit großer Wirkung

Rasch und unkompliziert: Die Kleinprojektförderung ist die erfolgreichste Förderschiene in der Orts- und Regionalentwicklung Kärnten. Bisher konnten damit mehr als 240 kleinere Initiativen im ganzen Land unterstützt werden.

Oft sind es gerade die kleinen Projekte, die Großes für eine ganze Region bewirken können. Da solche Initiativen aber meist nicht in gängige Förderschiene passen oder der administrative Aufwand einfach zu hoch wäre, hat LH-Stv. Martin Gruber im Jahr 2018 eine Förderung speziell für Kleinprojekte gestartet. Mit dem Ziel, kleine Initiativen rasch und unbürokratisch zu unterstützen, um damit Gemeinschaften in den Ortschaften und Gemeinden nachhaltig zu stärken und regionale Strukturen zu erhalten. „Inzwischen ist die Kleinprojektförderung eine der erfolgreichsten Förderschiene in der Orts- und Regionalentwicklung, die rein aus Landesmitteln finanziert wird“, erklärt der zuständige Referent LH-Stv. Gruber. Die Zahlen sprechen für sich: „Seit 2018 wurden über 1,4 Millionen Euro Förder-

mittel zur Verfügung gestellt, mit denen bisher über 240 Kleinprojekte in allen Bezirken Kärntens unterstützt werden konnten“, sagt der Orts- und Regionalentwicklungsreferent. Für 2023 stehen noch Fördermittel zur Verfügung, es werden allerdings laufend weitere Anträge gestellt. „Jeder Euro, der in die Infrastruktur und in das Gemeinschaftsleben vor Ort fließt, verbessert die Lebensqualität und wirkt auch der Abwanderung entgegen. Aus diesem Grund wird die Kleinprojektförderung auch 2024 fortgeführt“, betont Gruber.

Mithilfe der Förderung konnten bisher Vereine beim Ausbau ihrer Proben-, Trainings- oder Gemeinschaftsräume unterstützt, Dorfplätze gestaltet oder historische Bildstöcke und alte Mühlen restauriert werden – um nur einige Beispiele zu nennen.

Gefördert werden Investitions- und Sachkosten mit einer Gesamtprojektsumme von bis zu 20.000 Euro. Der Regelfördersatz beträgt 50 Prozent. Förderwürdig sind in sich abgeschlossene Projekte von Gemeinden, Vereinen, Dorfgemeinschaften, Einzelpersonen oder ehrenamtlichen Organisationen, die einen nachhaltigen Beitrag zur Orts- und Regionalentwicklung leisten. Anträge können bei der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gestellt werden.



Das Recht auf Umweltinformation

Immer häufiger sind Gemeinden mit Ansuchen nach dem Kärntner Informations- und Statistikgesetz und damit einhergehend mit der Bereitstellung von Umweltinformationen konfrontiert. Dabei stellt sich die Frage, welche Informationen herausgegeben werden müssen und welche beispielsweise verweigert werden können. Diese Frage soll in diesem Artikel im Wesentlichen einer Antwort zugeführt werden.



Mag. Nina Koch,
Juristin des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Privat

Allgemeines

Jede juristische oder natürliche Person hat Zugang zu Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind oder bereitgehalten werden, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen ist zum einen im Umweltinformationsgesetz des Bundes und zum anderen im Kärntner Informations- und Statistikgesetz geregelt. §§ 5 ff Kärntner Informations- und Statistikgesetz normiert den freien Zugang zu Umweltinformationen.

Demnach haben informationspflichtige Stellen (das sind ua. Organe der Gemeinden) bei ihnen vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen jedermann auf Antrag zugänglich zu machen. Dieses Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen besteht unabhängig vom Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses.

Was sind Umweltinformationen?

Als Umweltinformationen gelten gemäß § 6 Abs 2 K-ISG sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürlichen Lebensräumen einschließlich Feuchtgebieten, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter lit. a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
- c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter lit. a und b genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente;
- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
- e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter lit. c genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
- f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter lit. a genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den unter den lit. b und c aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Der Begriff der Umweltinformation ist nach der Rechtsprechung des Verwal-





tungsgerichtshofes schon vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundlagen grundsätzlich weit zu verstehen (vgl. VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120; VwGH 25.05.2023, Ra 2023/05/0036 ua.). Eine richtlinienkonforme Auslegung macht es notwendig, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Die Bekanntgabe von Informationen soll die allgemeine Regel sein (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2015/10/0113 ua.). Ausnahmen sind restriktiv zu interpretieren.

Zum Teil vertritt der VwGH die Auffassung, dass sämtliche Formen hoheitlichen Handelns, insbesondere Bescheide, Genehmigungen und Verfahrensordnungen als Umweltinformationen anzusehen sind. Protokolle, Stellungnahmen etc. sind dann als Umweltinformationen zu werten, wenn diese tatsächlich Umweltinformationen enthalten.

Behandlung von Ansuchen

Grundsätzlich sind Umweltinformationen unter Berücksichtigung der allenfalls vom Antragsteller angegebenen Termine so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einlangen des Ansuchens, zugänglich zu machen. Sollte die Erteilung der begehrten Informationen binnen eines Monats nicht möglich sein, kann die Frist gem. § 7 Abs 2 leg cit auf zwei Monate verlängert werden. Der Antragsteller muss von der Verlängerung verständigt werden. Umweltinformationen müssen in der vom Antragsteller gewünschten Form erteilt werden.

Ist der Antrag zu allgemein formuliert, so ist der Antragsteller so rasch als möglich, jedoch binnen eines Monats, aufzufordern, seinen Antrag innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist zu präzisieren.

Wenn die informationspflichtige Stelle nicht über die gewünschten Informationen verfügt, kann der Antrag abgelehnt oder – falls bekannt – an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist darüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen, mit Bescheid abzusprechen. In einem ablehnenden Bescheid sind die Gründe für die Ablehnung dezidiert darzulegen.

Mitteilungsschranken

Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn dieser interne Mitteilungen betrifft, offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder zu allgemein formuliert ist.

Grundsätzlich können neben den jedenfalls frei zugänglichen Informationen auch alle anderen zur Verfügung gestellt werden, insofern sie sich nicht negativ iSd § 8 K-ISG auf internationale Beziehungen, schutzwürdige Daten iSd DSGVO und DSGVO, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, laufende Gerichtsverfahren etc. auswirken. Gerade im Zusammenhang mit der DSGVO wird eine Interessenabwägung unumgänglich sein.

Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn dieser interne Mitteilungen betrifft, offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder zu allgemein formuliert ist.



Handlungspflichten

betreffend EU-Whistleblowing-Richtlinie und Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz

Im heurigen Dezember werden für Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Dienstnehmern bzw. 10.000 Einwohnern die Regelungen der EU-Whistleblowing-Richtlinie schlagend. Was es damit auf sich hat und welche Handlungspflichten auf uns zukommen, erfahren Sie in diesem Beitrag.



Mag.
Gernot Hobel
Jurist des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Varh

Historie und gesetzliche Rahmenbedingungen

Rechtswidrige Handlungen und Rechtsmissbrauch können in jeder Organisation vorkommen – sei sie privat oder öffentlich, groß oder klein. Sie können sich auf unterschiedliche Weise äußern: Korruption oder Betrug, Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit. Das könnte dem öffentlichen Interesse ernsthaft schaden. Menschen, die für eine Organisation tätig sind oder im Rahmen ihrer Arbeit mit einer Organisation in Kontakt kommen, erfahren von solchen Vorkommnissen häufig als Erste. Daher können sie den ersten Schritt tun und den Fall melden.

Der Schutz von Hinweisgeber:innen war in der EU und auf nationaler Ebene uneinheitlich geregelt. Daher schrecken Hinweisgeber:innen aus Angst vor Nachteilen häufig davor zurück, ihre Bedenken zu melden.

Aus diesen Gründen beschloss am 23. Oktober 2019 das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie “zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden”. Diese sog. EU-Whistleblowing-Richtlinie hätte per 17. Dezember 2021 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. In Österreich wurde das nationale Umsetzungsgesetz, das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), schließlich mit etwas Verspätung beschlossen und ist seit 25. Februar 2023 in Kraft. Tatsächlich schon deutlich früher, nämlich am 20. Oktober 2022, hat der Landesgesetzgeber das Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz (K-HSchG) erlassen.

Was regelt das Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz?

Dieses Gesetz regelt jene Inhalte der Hinweisgeberschutzrichtlinie, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Dabei handelt es sich zunächst um die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht (siehe dazu § 2 Abs 1 K-HSchG). Weiters regelt dieses Gesetz die Einrichtung eines Meldekanals für die externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht durch das Amt der Kärntner Landesregierung. Schließlich wird auch noch der Schutz von Hinweisgeber:innen und sonstigen mit ihnen in Verbindung stehenden Personen vor Benachteiligungen aufgrund eines Hinweises geregelt.



Welche Pflichten treffen Gemeinden?

Durch das K-HSchG wurde normiert, dass

- das Land;
 - **Gemeinden mit Ausnahme von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Dienstnehmern;**
 - **Gemeindeverbände mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Dienstnehmern;**
 - sonstige durch Landesgesetz geregelte Selbstverwaltungskörper und durch Landesgesetz geregelte juristische Personen, mit Ausnahme von solchen mit weniger als 50 Arbeitnehmern
- interne Meldekanäle** einzurichten haben, über die Meldungen von Verstößen an eine interne Meldestelle abgaben werden können.

Zugang zu diesen internen Meldekanälen haben Personen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Solche internen Meldekanäle sind so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und allen Personen, die nicht mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, der Zugriff auf Informationen zur Identität des Hinweisgebers und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, verwehrt ist.

Die Meldung von Verstößen muss sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen können. Eine mündliche Meldung muss telefonisch, mittels anderer Art der Sprachübermittlung (Anrufbeantworter) oder auf Ersuchen des Hinweisgebers innerhalb von zwei Wochen in Form einer physischen Zusammenkunft möglich sein. Die interne Meldestelle hat Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für anonyme Meldungen. Eine Rückmeldung hat spätestens drei Monate nach dem Einlangen der Meldung zu erfolgen. Diese Vorgaben sind aufgrund

der Inkrafttretensbestimmung des § 23 Abs 3 K-HSchG bereits seit **10. Jänner 2023** umzusetzen.

Wie können diese Pflichten umgesetzt werden?

Um den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HschG) zu entsprechen, sollte daher evaluiert werden, ob Ihre Gemeinde bzw. Ihr Gemeindeverband in den Anwendungsbereich fällt und Sie dementsprechend zur Einführung eines Hinweisgebersystems verpflichtet sind.

In weiterer Folge kann die Gemeinde ein solches Hinweisgebersystem selbst implementieren, wobei dabei natürlich die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Andererseits kann diese Verpflichtung auch auf Dritte, insbesondere IT-Unternehmen, ausgelagert werden, welche Hinweisgeberplattformen anbieten. Dabei werden unterschiedliche Lizenzmodellen - insbesondere abhängig von der Gemeindegröße - angeboten.

Konsequenzen

Maßnahmen, die in Vergeltung aufgrund eines berechtigten Hinweises erfolgen, etwa Suspendierung, Kündigung, Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, sind rechtsunwirksam. Der Arbeitgeber ist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

Weiters drohen bei Verstößen gegen das Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz (Hinderung bei der Hinweisgebung, Verletzung der Vertraulichkeit, wissentliche Falschabgabe eines Hinweises) Verwaltungsstrafen bis zu 5.000 Euro oder 10.000 Euro im Wiederholungsfall.



In weiterer Folge kann die Gemeinde ein solches Hinweisgebersystem selbst implementieren, wobei dabei natürlich die angeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Aktueller Stand zum neuen Finanzausgleich

Gefühlt alle fünf Jahre reißen die Berge in Österreich. Zumindest für all jene, die an einer Neuverteilung der Steuereinnahmen arbeiten und für all jene, deren Arbeit davon abhängt, also für Bund, Länder und Gemeinden. Ob das Ergebnis im Verhältnis zum Aufwand steht, also eine Maus geboren wurde oder ein epochaler Wurf gelungen ist, wird wohl von jeder Verhandlungspartei unterschiedlich bewertet. So auch bei dem derzeitigen Verhandlungsergebnis, das hier zusammengefasst ist.

Massiv drängten im Laufe der Verhandlungen die Länder und Gemeinden auf eine Änderung des „vertikalen Verteilungsschlüssels“. Konkret wollten die Länder statt 21 Prozent bis zu 25 Prozent der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für sich, die Gemeinden forderten anstelle der bisherigen 11,8 Prozent mindestens 14 Prozent zur eigenen Verwendung. Dieses Ziel wurde leider – vorerst – begraben. Beim nächsten Finanzausgleich sollen die vom Bund gewährten Mittel in den sogenannten vertikalen Schlüssel einfließen.

Immerhin stellten die Verhandlungspartner außer Streit, dass der Bund den Ländern und Gemeinden insgesamt 2,4 Milliarden Euro an „frischen“ Mitteln (also nicht bereits bislang gewährten Mitteln) zur Verfügung stellt. Insbesondere entfallen diese auf folgende Sachbereiche:

- Einmalig werden der Gemeindeebene 300 Millionen Euro für das Jahr 2024 als **Liquiditätsstütze** (Kostensteigerungen, Einnahmerückgang bzw. -stagnation) zur Verfügung gestellt, die in den Jahren 2025, 2026 und 2027 von den Ertragsanteilen einbehalten werden (idHv jeweils 100 Millionen Euro).
- Der **Strukturfonds**, der zur Unterstützung von Abwanderungsgemeinden und strukturschwachen Gemeinden dient, wird von 60 Millionen Euro jährlich auf 120 Millionen Euro jährlich aufgestockt. Derzeit

erhalten Kärntens Gemeinden aus dem Fonds etwas mehr als acht Millionen Euro. Eine Verdoppelung brächte – sofern der Verteilungsschlüssel unverändert bleibt – somit acht Millionen Euro in Kärntens Gemeinden. Ob dies mit den westlichen Bundesländern über die Bühne zu bringen ist, wird sich zeigen.

- Der Bund stellt insges. 1,1 Milliarden Euro im Rahmen eines sog. **„Zukunftsfonds“** zur Verfügung.

- Diese Mittel werden jährlich valorisiert und sollen für die Erreichung von (noch zu definierenden) Zielen in den Bereichen „Kinderbetreuung“, „Klimaschutz“ und „Wohnen und Sanieren“ eingesetzt werden. Sollten die einvernehmlich definierten Ziele nicht erreicht werden, gibt es entgegen bisherigen Aussagen KEINE Sanktion (keine Rückzahlungsverpflichtung).
- Trotz der Forderung der kommunalen Interessenvertretungen erhalten die Gemeinden keinen fixen Anteil an den nach Volkszahl gebildeten „Ländertöpfen“. Es obliegt daher den Interessenvertretungen jedes Bundeslandes, den jeweiligen Gemeindeanteil zu verhandeln.
- Diesbezüglich hat der Österreichische Gemeindebund auch ein Unterstützungersuchen an Finanzminister Magnus Brunner übermittelt, damit ein Gutteil der Mittel auch bei den Gemeinden ankommt.

